Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2852

01. 09. 88

Sachgebiet 793

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Fischwirtschaftsgesetzes (FWG)

A. Zielsetzung

Verbesserung und Intensivierung der bestehenden Fischabsatzförderung.

B. Lösung

Mit dem Fischwirtschaftsgesetz (FWG) wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Erhöhung des Beitragssatzes von 0,50 DM bis auf 1,00 DM je 100 kg Fische und Fischwaren festzulegen und damit das jährliche Beitragsaufkommen zur Finanzierung der Fischabsatzförderung auf eine angemessene bzw. erforderliche Höhe zu bringen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (411) — 731 05 — Fi 48/88

Bonn, den 1. September 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Fischwirtschaftsgesetzes (FWG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 588. Sitzung am 29. April 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Fischwirtschaftsgesetzes (FWG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Fische im Sinne dieses Gesetzes sind Seefische sowie Weich- und Krebstiere des Meeres.

(2) Fischwaren sind Erzeugnisse aus Seefischen sowie aus Weich- und Krebstieren des Meeres.

§ 2

Anlandemeldung

(1) Betriebe der Seefischerei, die beabsichtigen, den Fang eines Fischereifahrzeuges an einem deutschen Seefischmarkt zu veräußern, sind verpflichtet, den Fang nach Art und Menge dem für die Anlandung vorgesehenen Seefischmarkt zu melden; dies gilt nicht für die Tagesfischerei sowie für die Krabben- und Muschelfischerei.

(2) Die Meldung ist bei Fischerei in der Nordsee und Ostsee mindestens 24 Stunden, bei Fischerei auf anderen Fanggründen mindestens 48 Stunden vor dem voraussichtlichen Ankunftstermin des Fischereifahrzeuges abzugeben.

(3) Eine Änderung der gemeldeten Absicht ist unverzüglich zu melden.

§ 3

Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes

(1) Zur Förderung des Fischabsatzes durch Erschließung und Pflege des Marktes mit modernen Mitteln und Methoden werden Beiträge auf Fische und Fischwaren, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, erhoben.

(2) Beitragspflichtig sind:

1. Betriebe der Seefischerei, die Fische und Fischwaren im Geltungsbereich dieses Gesetzes anlanden,
2. Betriebe, die in sonstiger Weise Fische und Fischwaren in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, oder die als erste Abnehmer Fische und Fischwaren erwerben.

(3) Der Beitrag wird bei Betrieben der Seefischerei nach dem Frischfischanlandegewicht, im Falle des Verbringens und bei ersten Abnehmern nach dem Produktgewicht bemessen. Der Beitrag darf eine Deutsche Mark je 100 Kilogramm Fische und Fischwaren nicht übersteigen.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Höhe des Beitrages und seine Erhebung; dabei kann er einzelne Fischarten und Fischwaren von der Beitragspflicht ausnehmen. Die für die Fischwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden (oberste Landesbehörden) können die Zahlstellen bestimmen und Anlandungen in einzelnen Küstenbezirken oder Häfen außer in Seefischmärkten von der Beitragspflicht ausnehmen.

(5) Besteht ein Marktverband (§ 4), so ist er vor Erlaß einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 zu hören.

(6) Über die Verwendung der Mittel bestimmt der Bundesminister im Benehmen mit den obersten Landesbehörden. Besteht ein Marktverband, so beruft der Bundesminister auf Vorschlag dieses Verbandes einen Beirat, der ihn über die Verwendung der Mittel berät.

§ 4

Marktverband

(1) Der Bundesminister kann einen Zusammenschluß der berufsständigen Organisationen der Fischwirtschaft, der für das Bundesgebiet gebildet ist, als Marktverband anerkennen, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben müssen gehören
   a) Förderung der Fischwirtschaft, insbesondere des Absatzes und der Werbung,
   b) Förderung der Qualität von Fischen und Fischwaren,
   c) Förderung des lauteren Wettbewerbs,
   d) Marktbeobachtung, Marktberichterstattung und Statistik.
2. Durch die Satzung muß den Verbrauchern eine angemessene Vertretung in den Organen des Marktverbandes gesichert sein.

(2) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Marktverbandes können weitere Aufgaben gehören, insbesondere die Unterstützung der beteiligten Wirtschaftskreise bei der Vereinbarung von Liefer- und Geschäftsbedingungen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Der Bundesminister soll sich des Marktverbandes zur Vorbereitung und Durchführung der in die-

sem Gesetz vorgesehenen Aufgaben bedienen. Hoheitliche Aufgaben dürfen dem Marktverband nicht übertragen werden.

(4) Der anerkannte Marktverband untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministers.

§ 5

Auskunft und Zutritt

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben dem Bundesminister und den nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates sowie die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß diese Auskünfte auch anderen Behörden zu erteilen sind.

(2) Der Auskunftspflichtige hat das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume durch von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften beauftragte Personen während der Betriebs- oder Geschäftszeit zu dulden, ebenso die Vornahme von Prüfungen und Besichtigungen sowie die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen. Bei automatischer Buchführung hat er auf deren Verlangen und auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben ausdrucken zu lassen.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 6

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber eines Seefischereibetriebes entgegen § 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 2, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. entgegen § 5 Abs. 2 einer dort genannten Verpflichtung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, soweit dieses Gesetz nicht von Landesbehörden ausgeführt wird.

§ 7

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. das Fischgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7846-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 69 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
2. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fischgesetz vom 18. November 1980 (BGBl. I S. 2151).

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 3 Abs. 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Das Fischgesetz von 1955 (Fischgesetz alter Fassung — Fischgesetz a. F.) wurde in seinen wichtigsten Teilen aufgehoben, da die Regelung des Fischmarktes Aufgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geworden ist (§ 39 MOG — BGBl. I S. 1617 vom 31. August 1972).

Das Fischgesetz a. F. regelt im wesentlichen nur noch den Beitrag zur Förderung des Fischabsatzes und die Anmeldepflicht für Fänge, die über die Seefischmärkte abgesetzt werden sollen.

Diese Vorschriften sind zu ändern.

Die bisherige Obergrenze des Beitragssatzes reicht nicht mehr aus.

Die Pflicht zur Anlandemeldung wird auf das jeweilige Fanggebiet umgestellt.

Außerdem sind einige technische und redaktionelle Änderungen notwendig.

Die Materie ist daher in dem Fischwirtschaftsgesetz neu zu regeln. Das Fischgesetz a. F. ist aufzuheben.

Die Neuregelung verursacht keine zusätzlichen Kosten bei den Verwaltungen des Bundes und der Länder.

Ungeachtet der geringen Höhe der Abgabe ist nicht auszuschließen, daß in Einzelfällen Preiserhöhungen eintreten können. Wegen ihres geringen Umfangs ist jedoch nicht mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu rechnen.

Der Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e. V. — Dachorganisation aller fischwirtschaftlichen Verbände — hat sich auf Initiative des Bundesministers mit dem Vorhaben befaßt und befürwortet die vorgesehene Anhebung der Beiträge.

Zur Eingangsformel

Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Absatz 1 und 2 des Fischwirtschaftsgesetzes ersetzen den Absatz 1 des § 1 des Fischgesetzes a. F. Die Änderungen sind nur redaktioneller Natur.

Der Absatz 2 des § 1 des Fischgesetzes a. F. ist gegenstandslos geworden.

Durch den Wegfall des Absatzes 3 des § 1 des Fischgesetzes a. F. wird der Geltungsbereich des § 3 auf Weich- und Krebstiere des Meeres erweitert.

Zu § 2

§ 2 tritt an die Stelle des Absatzes 3 des § 2 des Fischgesetzes a. F. Die Regelung über die Meldepflicht für die Seefischerei wurde auf Fanggebiete umgestellt. Auf die bisherige Unterscheidung nach Betriebsarten wird mit Rücksicht auf die fortlaufende Entwicklung der Flottenstruktur verzichtet.

Zu § 3

§ 3 ersetzt den § 6 des Fischgesetzes a. F.

Absatz 1 wurde genauer gefaßt.

Die Beitragspflicht erstreckt sich nur auf Meerestiere. Eine Ausdehnung auf Süßwasserfische ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich (s. insbesondere Artikel 74 Nr. 17 GG).

Die Erhebung des Beitrages vom Einführer ist mit EG-Recht vereinbar, da die inländische Produktion nach gleichen Kriterien belastet wird.

Auf Produkte aus Süßwasserfischen darf die Einfuhrabgabe nicht erhoben werden, da die entsprechende inländische Produktion an Fischen und Fischwaren nicht belastet werden darf und damit eine Einfuhrabgabe auf Süßwasserfischprodukte gegen das Diskriminierungsverbot des EG-Rechts verstoßen würde.

In Absatz 2 werden die Beitragspflichtigen definiert; der innerdeutsche Handel wird mit einbezogen.

In Absatz 3 wird der Ermächtigungsrahmen von bisher 0,50 DM je 100 Kilogramm Fische und Fischwaren nunmehr auf 1,00 DM ausgeweitet. Der bisherige Ermächtigungsrahmen, der seit 1969 gilt und voll in Anspruch genommen wird, reicht für das benötigte Beitragsaufkommen nicht mehr aus. Geplant ist, durch eine entsprechende Verordnung für die nächsten drei Jahre den jetzigen Betrag von 0,50 DM auf 1,00 DM zu erhöhen; für die anschließende Zeit ist ein Beitragssatz von 0,75 DM/100 kg vorgesehen. Gemäß Absatz 4 ist bis auf weiteres beabsichtigt, Weich- und Krebstiere des Meeres von der Abgabepflicht auszunehmen.

Die Absätze 5 und 6 werden inhaltlich unverändert aus dem Fischgesetz a. F. übernommen. Der Beitrag wird nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes oder, soweit die Vollstreckung durch die Landesbehörden durchgeführt wird, nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Die Verwendung der Beiträge unter-

liegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof. Bei der Verwendung der Mittel beachtet der Bundesminister die EG-Leitlinien für die Prüfung einzelstaatlicher Beihilfen auf dem Fischsektor (Abl. C 268/2 vom 19. Oktober 1985) sowie die Mitteilung der Kommission über gemeinsame Maßnahmen der Mitgliedsländer zur Förderung der land- und fischwirtschaftlichen Erzeugnisse — Artikel 30 des EWG-Vertrages (ABl. C 272/3 vom 28. Oktober 1986).

Zu § 4

In § 4 wird im wesentlichen unverändert der Text des § 7 des Fischgesetzes a. F. übernommen.

Zu § 5

§ 5 tritt an die Stelle des § 11 des Fischgesetzes a. F. Die Änderung erfolgt aus verfassungsrechtlichen Gründen.

Zu § 6

§ 6 ersetzt den § 13 Fischgesetz a. F. Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten werden genauer gefaßt und hinsichtlich der Verhinderung einer behördlichen Prüfung erweitert. Absatz 2 wird unverändert übernommen. In Absatz 3 wird die bisher durch Verordnung geregelte Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten unmittelbar in das Gesetz übernommen.

Zu § 7

Durch § 7 werden das Fischgesetz a. F. und eine auf das Fischgesetz a. F. gestützte Verordnung aufgehoben.

Zu § 8

Der § 8 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 9

§ 9 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **§ 2 Abs. 1**

   In § 2 Abs. 1 sind die Worte „den Fang nach Art und Menge dem für die Anlandung vorgesehenen Seefischmarkt zu melden" zu ersetzen durch die Worte „den zur Anlandung vorgesehenen Fang nach Art und Menge dem Seefischmarkt zu melden".

   Begründung

   Da nach § 2 Abs. 3 auch eine Änderung der „gemeldeten Absicht" unverzüglich zu melden ist, bedarf es in Absatz 1 einer Klarstellung, daß neben Art und Menge des Fangs auch die Absicht der Anlandung gemeldet werden muß.

2. **§ 3**

   Im Anschluß an die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes bei der Regelung von Sonderabgaben (BVerfGE 55, 297ff.) hält es der Bundesrat für geboten, nähere gesetzliche Bestimmungen darüber zu treffen, wem die Abgabe zufließen soll, sowie über die Zweckbindung des Abgabeaufkommens.

3. **§ 3**

   Der Bundesrat hält es für geboten, Regelungen darüber zu treffen, ob die Beiträge von Bundes- oder von Landesbehörden erhoben werden, wobei im erstgenannten Fall eine Verwaltungskompetenz des Bundes gegeben sein müßte, z. B. nach Artikel 87 Abs. 3 GG.

   Falls die Länder zuständig sind, bedarf es einer Regelung, daß das Beitragsaufkommen an den Bund abgeführt werden muß. Dies wäre Voraussetzung dafür, daß der Bundesminister, wie in § 3 Abs. 6 vorgesehen, im Benehmen mit den obersten Landesbehörden über die Verwendung der Mittel bestimmt.

   Die erforderlichen Ergänzungen können nicht durch eine Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 Satz 1 geregelt werden. Die Ermächtigung, die Höhe des Beitrags und seine Erhebung zu regeln, würde so weitreichende Vorschriften, wie sie erforderlich sind, nicht mehr tragen.

4. **§ 3 Abs. 4 Satz 2**

   In § 3 Abs. 4 Satz 2 sind die Worte „die Zahlstellen bestimmen und" zu streichen.

   Begründung

   Die Regelungen über die Zahlstellen, bei denen die Abgabepflichtigen ihre Beiträge einzahlen können, sind Teil des Erhebungsverfahrens und gehören daher systematisch in die in § 3 Abs. 4 Satz 1 erwähnte Rechtsverordnung. Der Begriff der Zahlstelle ist im übrigen aus sich heraus nicht verständlich.

5. **§ 4 Abs. 3**

   § 4 Abs. 3 ist zu streichen.

   Begründung

   Das Gesetz weist dem Bundesminister keine Aufgaben zu, für deren Vorbereitung und Durchführung er sich des Marktverbandes bedienen könnte.

6. **§ 4 Abs. 4**

   § 4 Abs. 4 ist zu streichen.

   Begründung

   Es liegt kein rechtfertigender Grund dafür vor, den Marktverband, also einen privatrechtlichen Zusammenschluß, einer allgemeinen und umfassenden Rechtsaufsicht zu unterstellen.

7. **§ 5 Abs. 1 und 2, § 6**

   Gegen § 5 Abs. 1 und 2 bestehen nach Auffassung des Bundesrates verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das allgemeine rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot und, da die Vorschrift in § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bußgeldbewehrt ist, auch wegen des Gebots tatbestandlicher Bestimmtheit nach Artikel 103 Abs. 2 GG. Eine genauere Regelung erscheint insbesondere in folgender Hinsicht geboten:

   In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird zur Umgrenzung der allen natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen auferlegten Auskunftspflicht nur darauf abgestellt, daß die Auskünfte „zur Durchführung der durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind". Es läßt sich nicht abgrenzen, inwieweit ein u. U. nur

mittelbarer Zusammenhang (z. B. bei der Durchführung einzelner Werbemaßnahmen) ausreicht, um die Auskunftspflicht und die weiteren in § 5 Abs. 2 genannten Pflichten zu begründen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministers mit Zustimmung des Bundesrates oder durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt werden, daß die Auskünfte auch anderen Behörden als dem Bundesminister oder den zuständigen obersten Landesbehörden zu erteilen sind. Die Ermächtigung ist in dieser Form ebenfalls zu unbestimmt und bedarf einer näheren Konkretisierung nach Inhalt, Zweck und Ausmaß (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG).

In § 5 Abs. 2 wird ohne nähere Eingrenzung des Zweckes und des Umfangs der Maßnahmen eine Verpflichtung begründet, das Betreten von Grundstücken und Geschäftsräumen, die Vornahme nicht näher umschriebener Prüfungen, Besichtigungen und Einsichtnahmen in geschäftliche Unterlagen zu dulden sowie bei automatischer Buchführung Listen mit „erforderlichen" Angaben ausdrucken zu lassen. Auch hier bedarf es einer näheren Bestimmung von Voraussetzung und Umfang der Verpflichtungen.

Wegen der unbestimmten Fassung von § 5 Abs. 1 und 2 bestehen auch gegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3, wo auf § 5 Abs. 1 und 2 verwiesen wird, Bedenken im Hinblick auf die notwendige tatbestandliche Bestimmtheit der Bußgeldnormen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (§ 2 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2. (§ 3)

Dem Vorschlag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Mittel werden vom Bundeshaushalt mit der in Satz 1 festgelegten Zweckbestimmung vereinnahmt und verausgabt."

Zu 3. und 4. (§ 3)

Den Vorschlägen wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

1. § 3 Abs. 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

   „(4) Der Beitrag wird im Falle des Verbringens nach Absatz 2 Nr. 2 vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt), in den übrigen Fällen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden erhoben. Diese führen die erhobenen Beiträge an das Bundesamt ab. Die für die Fischwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden (oberste Landesbehörden) können Anlandungen in einzelnen Küstenbezirken oder Häfen außer in Seefischmärkten von der Beitragspflicht ausnehmen.

   (5) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

   1. die Höhe des Beitrages nach Maßgabe des Absatzes 3 zu bestimmen,
   2. einzelne Fischarten und Fischwaren von der Beitragspflicht auszunehmen,
   3. das Verfahren der Beitragserhebung zu regeln."
2. Die bisherigen Absätze 5 und 6 des Entwurfs werden nunmehr die Absätze 6 und 7.
3. Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 1" durch die Angabe „Absatz 5" ersetzt.

Zu 5. (§ 4 Abs. 3)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene vollständige Streichung der Vorschrift ist nach Ansicht der Bundesregierung nicht sachgerecht. Ihrer Ansicht nach ist es angebracht, die zwischen dem Marktverband und dem Bundesminister vorgesehene Zusammenarbeit gesetzlich festzulegen. Die Bundesregierung schlägt jedoch vor, § 4 Abs. 3 entsprechend dem Formulierungsvorschlag des Rechtsausschusses des Bundesrates in seiner Sitzung am 18. April 1988 (BR-Drucksache 103/1/88) wie folgt zu fassen:

„(3) Der Marktverband berät den Bundesminister bei der Durchführung seiner Aufgaben."

Zu 6. (§ 4 Abs. 4)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 7. (§ 5 Abs. 1 und 2, § 6)

Den Vorschlägen wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben dem Bundesminister und den nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der §§ 2 und 3 erforderlich sind."
2. § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

   „Der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates sowie die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß diese Auskünfte auch anderen mit der Durchführung der §§ 2 und 3 befaßten Behörden zu erteilen sind."
3. § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

   „(2) Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- oder Geschäftszeit betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden und bei automatischer Buchführung auf Verlangen und auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben ausdrucken zu lassen."
4. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2" durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333